



Brüssel, den 8. April 2024
(OR. en)

8200/1/24
REV 1 ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0104(COD)**

CODEC 906
ENV 364
IND 188
AGRI 265
COMPET 371
COMER 56
SAN 197
MI 362
CONSOM 137
ENT 81

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, der Niederlande und Deutschlands in Bezug auf die Rinderhaltung und den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist ein äußerst wichtiges Instrument zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch große Industrie- und Nutztierhaltungsbetriebe, weshalb ihre wirksame Überarbeitung für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und seines Null-Schadstoff-Ziels sowie der allgemeinen Anforderungen an die Verringerung von Ammoniak und Treibhausgasen von entscheidender Bedeutung ist.

Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass die Rinderhaltung im endgültigen Kompromisstext nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, da sie die Hauptquelle für Ammoniak- und Methanemissionen aus der Landwirtschaft darstellt. Selbst wenn nur 1 % der größten industriellen Rinderhaltungsbetriebe einbezogen würden, würde dies noch immer zu einer erheblichen Verringerung der Ammoniak- und Methanemissionen beitragen. Wir begrüßen daher, dass die Kommission bis 2026 prüfen wird, wie die durch die Rinderhaltung verursachten Emissionen am besten angegangen werden können, wobei das Spektrum der verfügbaren Instrumente und die Besonderheiten des Sektors zu berücksichtigen sind. Wir hoffen sehr, dass dieser Bericht den Weg für eine Einbeziehung der Rinderhaltung in den Anwendungsbereich der Richtlinie ebnen und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gewährleisten wird.
